



Frauenfeld, 21. September 2011

Entscheid Nr. 58

0164/2011/DBU/ARP-004

Per Mail zu:
SR, TH, JR, SA

Geht an	Auftrag
SV	TK
SR cc	TK
Datum 23.9.11	
Unterschrift CS	Erledigung bis

Politische Gemeinde Kreuzlingen

Teiländerung Gestaltungsplan Kurzrickenbach Nr. 9

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 31. Mai 2011 beschlossene Teiländerung Gestaltungsplan Kurzrickenbach Nr. 9 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Teiländerungen Gestaltungsplan Kurzrickenbach Nr. 9, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Teiländerungen Gestaltungsplan Kurzrickenbach Nr. 9 mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

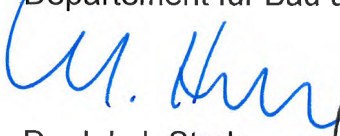
Mit Schreiben vom 25. Juli 2011 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Der Stadtrat hat die Teiländerung des Gestaltungsplans als geringfügige Änderung gemäss § 5 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) beschlossen. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) ist gegen die Vorlage kein Rekurs hängig.

Der bestehende Gestaltungsplan Kurzrickenbach Nr. 9 (RRB Entscheid Nr. 276 vom 21.9.1999) bezweckt unter anderem das Dorfzentrum zu stärken. Mit den Bestimmungen in Art 4.1 und 9.1 der Sonderbauvorschriften (SBV) schreibt er den Erhalt des Saals im Anbau des Restaurants Hörnli vor. Mit dem Saal konnte jedoch in den letzten Jahren kein positiver Gewinn erzielt werden und somit ist der Erhalt des Restaurants Hörnli gefährdet. Dies widerspricht dem Zweck des Gestaltungsplans. Infolge dessen soll mit einer Anpassung der Art. 4.1 und 9.2 SBV eine Umnutzung des Saals ermög-

2/2

licht werden. Alle weiteren Artikel der SBV sowie die dazugehörigen Pläne behalten ihre Gültigkeit. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von Art. 33 Abs. 1 PBG. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau- und Umwelt steht somit nichts entgegen.

Departement für Bau und Umwelt


Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **22. Sep. 2011**